



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LVII. Des Mediatoris Vorschlag, die Vollmachten ohne die Dänische Mediation auszulieffern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644  
Majus.

che ja wohl gewußt hätte, wie Dänne-  
marck, mit ihrer ausdrücklichen Bewilli-  
gung, die Mediation übernommen habe:  
Gleichwol hätten die Schweden, ganz  
unvermuthet die Dänischen Lande feind-  
lich überfallen, und Dänne-  
marck dadurch gleichsam von der Mediation, ih-  
rer Seits gestossen, und nun wollten sie,  
nach ihrer Phantasie, einen andern mo-  
dum tractandi, als welcher verglichen  
sey, den Kayserlichen Gesandten, auf-  
dringen, nicht anders, als ob sie, allen Leu-  
ten Befehle vorzuschreiben, berechtiget wä-  
ren, ohne dabey zurück zu gedencken, daß  
die Kayserliche und Dänische Gesandt-  
schafften, ganzer neun Monathe zu Öf-  
nabrück, vergeblich auf die Schwedische  
habe warten müssen.

So viel hiernächst die Französische

Vollmacht selbst beträffe; So käme es  
nunmehr auf die Franzosen an, die dar-  
innen befundene Mängel zu heben, und  
auf die, von Kayserlicher Seite dagegen  
gemachte Ausstellungen, zu antworten:  
Würden sie dergleichen nicht thun; So  
wollten die Kayserliche Gesandten wider  
allen Verzug protestiret und sich ent-  
schuldiget haben, weil es in ihrer Macht  
nicht stünde, unmögliche Dinge zu erhe-  
ben: Die Franzosen könnten und wür-  
den diese Erklärung gar nicht in übren  
empfinden können, weil ja ihr König selbst,  
in der ihnen erteilten Plenipotenz, mit  
ausdrücklichen Worten gemeldet, daß er,  
ad instantiam & interpositionem Re-  
gis Danix, diesen Friedens-Congress  
beschiedet habe &c.

1644  
Majus.

## §. LVII.

Des Media-  
toris Vor-  
schlag, die  
Vollmachten,  
ohne die Dä-  
nische Media-  
tion, auszu-  
lieffern.

Der Venetianische Botschaffter ant-  
wortete hierauf: Daß er von allem dies-  
sem, den Franzosen gehörige Eröffnung  
zu thun, nicht ermangeln wolle: Doch  
wäre auch zugleich seines Amtes, eines  
und das andere, als Interpositor, zu  
bemercken. Bekannt sey es, daß vermö-  
ge der Präliminarien, die Traktaten an  
beyden Congress-Orten, nur vor eine ei-  
nige Handlung sollten gehalten, auch da-  
hero zu gleicher Zeit darinnen verfahren  
werden: Woserne demnach der Kayser,  
ehender keine Traktaten zu Öfnabrück  
anzugehen entschlossen wäre, bis die Dä-  
nische Interposition reasumiret würde:  
So folge von selbst, daß auch zu Mün-  
ster, inzwischen nichts verhandelt werden  
könne; Die Beylegung der zwischen  
Schweden und Dänne-  
marck entstandenen

Differentien, wäre noch von sehr weiten  
Aussehen, und ddrfften allerseits Gesand-  
ten kecklich, auf 8. oder 10. Jahre im-  
mittelt nach Hause reisen, bis jene ihre  
Endschafft erreicht haben würden; Nach  
seiner Meynung, wäre die Exhibicion der  
Plenipotenzien, eben von keinem so wich-  
tigen Belang, als die Kayserliche Gesand-  
ten davor hielten; Es gehöre solches nur  
zu den präludis und der Ordnung der  
Traktaten, welches ja gar wohl ohne  
Mediatore geschehen könne: Außer dem  
dbrffte noch viele Zeit darüber hinstreichen,  
ehe man, so wol zu Münster als zu Öf-  
nabrück, alle gegen die Plenipotenzien  
gemachte Zweifel erlediget haben würde;  
Der König in Dänne-  
marck sey nun in  
dem Stande, daß er vor keinen Media-  
torem mehr angesehen werden könne.

## §. LVIII.

Die Kayserli-  
che Gesand-  
ten beharren  
darauf, daß sie  
ohne neue In-  
struction, in  
punctoextra-  
ditionis der  
Vollmachten,  
nichts thun  
können.

Die Kayserliche Gesandten vermerck-  
ten hieraus, daß der Venetianische Bot-  
schaffter, ihre Meynung nicht allerdings  
recht eingenommen habe; Dahero sie ihm  
weiter zu erkennen gaben, es wäre frey-  
lich ein Unterscheid, zwischen der Kay-  
serlichen Majestät selbst, und Dero Ge-  
sandten, oder inter Partem Principalem  
& Mandatarium, zu machen: Ihre  
Meynung wäre nicht dahin gegangen, als

ob Ihro Kayserliche Majestät, nach un-  
terbrochener Dänischen Mediation, nicht  
wollte oder würde den Frieden, ohne die  
Dänische Interposition, behandeln, ge-  
stalten ihnen vielmehr gewiß bekannt sey,  
daß Ihro Kayserliche Majestät keinen  
Weg oder Mittel in der Welt ausschla-  
gen würden, zu einem sichern und repu-  
tlichen Frieden zu gelangen: sondern ih-  
re, der Gesandten, Intention gieng nur  
dahin,